

Satzung des Vereins „diskursiv – Akademie für Partizipative Kommunikation“ e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „diskursiv – Akademie für Partizipative Kommunikation“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Siegen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Siegen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe, des bürgerlichen Engagements und demokratischen Staatswesens.
- (2) Der Verein will Konzepte zur Förderung partizipativer Diskurse und zur Stärkung demokratischer Öffentlichkeit erarbeiten und in die Praxis vermitteln. Ziel ist insbesondere die **Aufklärung** über und Sensibilisierung für Praktiken der Strategischen Kommunikation in Politik, Recht, Wirtschaft und Medien, die **Weiterbildung** von Bürgern sowie die **Aufbereitung und Verbreitung** von Ergebnissen der Diskurs- und Sozialforschung für anwendungsbezogene Zwecke. Auf diese Weise trägt der Verein zu einer Stärkung emanzipatorischer Handlungsmöglichkeiten des Individuums in der Gesellschaft bei und fördert den Abbau von Diskriminierung, Ungleichheit und Intoleranz.
- (3) a) Die genannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Konzeption, Durchführung, Dokumentation und Aufbereitung von **Forschungstätigkeiten** auch in Kooperation mit öffentlichen, privaten oder zivilgesellschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Universitäten, Stiftungen und Vereinen,
 - die Konzeption und Durchführung von **Bildungsveranstaltungen**, insbesondere Vorträgen, Workshops, Diskussionsveranstaltungen, Tagungen, Kongressen, Fachtagen und Seminaren, Schulungen,
 - die Vorbereitung und Durchführung von **Beratungsangeboten**, Informationsmaßnahmen, interaktiven Internetangeboten, öffentlichen Appellen, Interventionen vor Ort, Coachings und Supervisionen u.ä., um Menschen zum gesellschaftlichen Engagement und zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu ermutigen und zu befähigen,
 - die Vorbereitung, Erstellung und Verbreitung von **Informationsmaterialien**, Broschüren und Internetinhalten.

b) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung wird zudem insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Schulungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für wissenschaftliche Nachwuchskräfte sowie die Erstellung und Verbreitung von Fachexpertisen zu den in Abs. 2 genannten Themen.

c) Die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe sowie des bürgerlichen Engagements und demokratischen Staatswesens wird zudem insbesondere verwirklicht durch:

 - die Durchführung von Beratungsangeboten, Schulungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Mentoren an Bildungseinrichtungen, Stiftungen, Vereinen, Verwaltungsbehörden und anderen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft,

- die Planung, Gestaltung und der Unterhalt von Bildungsräumen zur diskursiven Bearbeitung der unter Abs. 2 genannten Themen.
- (4) Die Arbeit des Vereins wird durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Teilnahmegebühren sowie Fördermittel öffentlicher und privater Körperschaften und Einrichtungen finanziert.
 - (5) Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und wirtschaftlichen Interessenorganisationen.
 - (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Umfang und Fälligkeit werden im Rahmen einer Beitragsordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung beschließen muss.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme geboten worden ist. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ des Vereins über grundsätzliche Angelegenheiten, die sich auf den Zweck des Vereins beziehen. Sie findet regelmäßig einmal im Geschäftsjahr statt. Darüber hinaus findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Versammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- (2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstands.
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands.
 - c) die Entlastung des Vorstands.
 - d) der Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Änderungen der Beitragsordnung
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
 - g) die Beschlussfassung über die Schiedsordnung
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung.
- (3) Beschlussfassung und Protokollierung
 - a) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß per Post oder per E-Mail eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins.
 - b) Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen.
 - c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - d) Eine Änderung der Satzung des Vereins, eine Änderung seiner Zwecke oder seine Auflösung kann bei erstmaligem Antrag nur mit Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei verpasstem Quorum kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der für eine Änderung der Satzung des Vereins, eine Änderung seiner Zwecke oder seine Auflösung die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden ausreicht.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorstandspersonen.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur erfolgreichen Neuwahl von Vorstandspersonen im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es kann eine Geschäftsführung berufen und eine Geschäftsordnung erlassen werden.
- (4) Die Vorstandspersonen sind gleichberechtigt. Jede Vorstandsperson vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Körperschaft „Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.“ mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Eintragung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Gründer mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 11 Schiedsrichterliches Verfahren

- (1) In allen Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein oder einzelnen Mitgliedern wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – ein Schiedsrichterliches Verfahren gemäß §§ 1025 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) verbindlich vorgeschrieben. Der ordentliche Rechtsweg ist in diesem Sinne ausgeschlossen, die Bestimmungen der §§ 1059 ff. ZPO bleiben davon unberührt.
- (2) Eine Schiedsordnung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Eine Änderung der Schiedsordnung kann nur mit Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei verpasstem Quorum kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der für eine Änderung der Schiedsordnung die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden ausreicht.